

Dorfgemeinschaft Schaven 1980 e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Dorfgemeinschaft Schaven 1980 e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in 53894 Mechernich OT Schaven.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt unabhängig, konfessionell neutral, überparteiliche, gemeinnützige Zwecke. Dazu zählen insbesondere:

- a) Pflege der dörflichen Gemeinschaft,
- b) Pflege des historischen Ortsbildes und die Erhaltung des dörflichen Charakters,
- c) Pflege des Brauchtums.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, weitere Voraussetzungen sind:

- a) Wohnsitz in Mechernich OT Schaven
- b) auswärtige Personen können Mitglied werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben und den Zweck des Vereins fördern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Für den geschäftsführenden Vorstand bleibt das vollendete 18. Lebensjahr Vorbedingung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8

Beitragspflicht

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Der festgesetzte Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der KassenprüferInnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung sollte mindestens folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht durch die Kassenprüfer Innen
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer Innen
- Neuwahl der Kassenprüfer Innen
- Neuwahl des Vorstandes (nach Ablauf der Amtszeit alle zwei Jahre)
- Anträge
- Verschiedenes

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Vor jedem Wahlgang ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen (Anwesenheitsliste).

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (Bundesgesetzbuch) besteht aus mindestens dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Sollte die Position der Schriftführung unbesetzt bleiben, übernimmt der geschäftsführende Vorstand die Aufgaben. Bei Bedarf kann eine Protokollführung benannt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 5, höchstens jedoch 30 freiwilligen Beisitzern.

Vorstandssitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. 1/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Für das Eingehen von Verpflichtungen in Höhe von 500,00 € bis 2.500,00 € ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Verpflichtungen, die über diese Beträge hinausgehen, bedürfen der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr drei Kassenprüfer Innen, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen.

Die Kassenprüfer Innen haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die ordentliche Kassenprüfung hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Außerdem können im Laufe des Rechnungsjahres unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden. Hierbei haben die Kassenprüfer Innen darauf zu achten, dass keine Veranstaltungen bevorstehen und dass andere Veranstaltungen mindestens drei Wochen abgelaufen sind, da sonst wegen der Abrechnungsvorgänge eine optimale Prüfung nicht möglich ist. Über eine unvermutete Kassenprüfung ist dem Vorstand zu berichten.

§ 13

Auflösung des Vereines

Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Im Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.

Das nach Begleichung der evtl. vorhandenen Außenstände bestehende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Mechernich zu übertragen, die dafür Sorge zu tragen hat, dass die Weiterverwendungen dieser Mittel zu einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der vorgenannten Satzung erfolgen werden.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Mechernich-Schaven, 28. August 2020